# Die Bereicherungsklage oder -Einrede bei der Anweisung nach dem B. G. B.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

**Konrad Kromczynski**
Referendar in Beuthen OS.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter Professor Dr. Bruck.

Verlagsanstalt Kirsch & Müller, G. m. b. H., Beuthen OS.

1926

*Meinen lieben Eltern gewidmet!*

---

Die Anweisung nach dem B. G. B. ist eine Urkunde, durch die der Anweisende den Angewiesenen ermächtigt, an einen Dritten, den Anweisungsempfänger, vertretbare Sachen auf Rechnung des Anweisenden zu leisten, und den Anweisungsempfänger ermächtigt, die Leistung im eigenen Namen zu erheben. § 783 B. G. B. Die Anweisung bezweckt, eine Leistung des Angewiesenen an den Empfänger herbeizuführen, die Vollzugsleistung, die sich als eine indirekte Vermögensleistung des Angewiesenen an den Anweisenden und des Anweisenden an den Empfänger darstellt (Grundleistungen).

Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Anweisung eine schriftliche einseitige empfangsbedürftige abstrakte Willenserklärung und kein Vertrag, da sie lediglich berechtigt, nicht verpflichtet.

Der Inhalt der Anweisung ist eine doppelte „Ermächtigung". Der Ausdruck „Ermächtigung" wird jedoch vom Gesetzgeber nicht im technischen Sinne gebraucht, deswegen muß jeder Versuch, die rechtliche Konstruktion der Anweisung darzustellen, von dem Begriff Ermächtigung ausgehen. Ermächtigung ist m. E. Gutheißen der Einwirkung einer Handlung des Ermächtigten auf einen seiner Verfügungsmacht nicht unterliegenden Rechtskreis. Hierunter fällt die Einwilligung, die Bevollmächtigung und die Ermächtigung im engeren Sinne, d. h. die Befugnis, durch Handeln im eigenen Namen über eine fremde Rechtssphäre zu verfügen.

Die Anweisung ist demnach kein Mandat, da sie eine einseitige Willenserklärung ist, die lediglich berechtigt, das Mandat aber ein Vertrag ist, der verpflichtet. Die Anweisung ist auch kein Jussus, da dieser eine potestas voraussetzt, die tatsächlich aber fehlt. Ebensowenig läßt sich die Anweisung als Zession auffassen, da der Empfänger durch die Anweisung als solche kein Forderungsrecht erwirbt.

Die Vollmachtstheorie (Lenel, Lent) scheitert daran, daß der Empfänger vom Deckungsverhältnis meist keine Kenntnis hat und infolgedessen auch nicht Vertreter des Anweisenden sein kann, ferner, daß der Angewiesene, wenn er auf Mahnung des Empfängers nicht leisten würde, in Verzug geraten müßte, während § 787 das Gegenteil bestimmt, schließlich, daß der Angewiesene einem Vertreter gegenüber alle ihm zustehende Einreden geltend machen könnte, was durch § 784 ausgeschlossen ist. Dasselbe gilt von Wieland's und Jakobi's Theorie.

Die Anweisung ist auch keine Einwilligung gemäß § 362 Abs. 2, 185 B. G. B. (Adler, Jung) und Leistung gemäß § 267 B. G. B. Diese Theorien setzen Schuldnereigenschaft des Angewiesenen voraus, was aber durchaus nicht immer der Fall ist.

Die Anweisung ist vielmehr eine Doppelermächtigung im engeren Sinne, d. h. eine Befugnis, durch Handeln im eigenen Namen über einen fremden Rechtskreis zu verfügen.

Die Anweisung erzeugt lediglich Berechtigungen. Eine Verpflichtung des Angewiesenen entsteht erst mit dem Akzept, das nicht als Vertrag, sondern mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 784 und die Analogie zum Wechsel als einseitiges abstraktes Rechtsgeschäft aufzufassen ist. Das Akzept ist auch kein Vertrag zu Gunsten Dritter. (Meyer.)

Die Leistung auf Anweisung ist eine unmittelbare Leistung des Angewiesenen an den Empfänger und zugleich eine mittelbare Zuwendung des Angewiesenen an den Anweisenden und des Anweisenden an den Empfänger. Jede Zuwendung hat die Realisierung eines Geschäftszweckes (causa) zum Ziele. Die Herbeiführung dieses weiteren mit der Zuwendung beabsichtigten Erfolges bedarf einer Zwecksetzung über die Leistung. Bei der Anweisungsleistung liegt nun die Causa nicht im Verhältnis zwischen Leistendem und Empfänger, sondern in ihren beiderseitigen relativen Beziehungen zu einem Dritten, dem Anweisenden. Die Zweckvereinbarung über diese Zuwendung kann der Anweisung vorausgehen, zugleich mit ihr erfolgen oder ihr nachfolgen.

Wie ist nun die Rechtslage, wenn entweder im Deckungs- oder im Valutaverhältnis oder in beiden Causalverhältnissen eine Zweckvereinbarung nicht zustande kommt, oder wenn die Anweisung nichtig oder gefälscht ist, wenn im Valutaverhältnis eine Schenkung steht, während das Deckungsverhältnis einen Mangel leidet, wenn in einem oder beiden Causalverhältnissen gesetzlich mißbilligte Zwecke oder Zahlung von Spiel- oder Wettschulden beabsichtigt werden?

Fehlt es an einer Zweckvereinbarung nur im Valutaverhältnis, so kann der Anweisende, wenn die Anweisung vollzogen ist, da er als Leistender im Rechtssinne gilt, vom Empfänger das Erlangte im Wege der Bereicherungsklage herausverlangen. Ist die Anweisung lediglich akzeptiert, so kann der Anweisende vom Empfänger die akzeptierte Anweisung kondizieren. Im Verhältnis zwischen Anweisenden und Angewiesenen und Angewiesenen und Empfänger ändert sich nichts. Insbesondere ist der Angewiesene nicht deshalb berechtigt, die Leistung zu verweigern, weil das Valutaverhältnis fehlerhaft ist.

Fehlt es im Deckungsverhältnis an einer Zweckvereinbarung, so ist nach Vollzug der Anweisung der Angewiesene berechtigt,

vom Anweisenden, der als Empfänger der Leistung im Rechtssinne gilt, das Erlangte zu kondizieren. Ist die Anweisung nur akzeptiert, so kann der Angewiesene, aus der Tatsache, daß das Deckungsverhältnis nicht in Ordnung ist, eine Einrede nicht herleiten, da der Empfänger nur erhält, was er erhalten soll (suum recepit). Im übrigen ist die Rechtslage dieselbe wie im normalen Falle.

Sind beide Causalverhältnisse fehlerhaft, so vollzieht sich der Ausgleich, wenn die Anweisungsleitung erfolgt ist, nicht im Verhältnis zwischen Anweisenden und Empfänger und Angewiesenen und Anweisenden, sondern direkt zwischen Angewiesenen und Empfänger. Der Rechtsgrund der Anweisungsleistung ist die Einwirkung auf eine zweifache Causalrelation; sind beide fehlerhaft, dann fehlt der Leistung des Angewiesenen an den Empfänger, sowohl in der Person des Angewiesenen wie des Empfängers der Rechtsgrund. Deswegen ist auf Grund des § 812 B. G. B. die directa via gegeben, ohne daß es notwendig ist, wie Tuhr es will, auf das Prinzip der §§ 816, Abs. 1, Satz 2 und 822 B. G. B. zurückzugreifen. Ebenso ist die Rechtslage, wenn die Anweisung gefälscht, nichtig oder durch Anfechtung unwirksam geworden ist. Bei beiderseitig gesetzlich mißbilligten Zwecken oder bei Zahlung von Spiel- oder Wettschulden ist mit Rücksicht auf §§ 817, Satz 2, bezw. 762 B. G. B. eine Rückforderung ausgeschlossen.

Ist noch nicht geleistet, sondern lediglich durch Akzept die Leistung versprochen, so ist der Angewiesene berechtigt, die Leistung auf Grund einer Einrede gemäß § 821 zu verweigern. Es tritt also, wenn beide Causalverhältnisse fehlerhaft sind, eine Durchbrechung der Einredebeschränkung des § 784 ein. Auch bei gesetzlich mißbilligten Zwecken oder Zahlung von Spiel- und Wettschulden in beiden Causalverhältnissen ist die Einrede gegeben, da die Leistung hier lediglich in der Eingehung einer Verbindlichkeit besteht. (§§ 817 Satz 2, 762 Abs. 2 B. G. B.).